

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Postfach 1253  
53002 Bonn

[ausschließlich per E-Mail an:  
Konsultation-02-24@bafin.de](mailto:Konsultation-02-24@bafin.de) und [B-MaRisk@bundesbank.de](mailto:B-MaRisk@bundesbank.de)

Düsseldorf, 14.03.2024

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

## **Stellungnahme zur Konsultation 02/2024**

Sehr geehrter Herr Röseler,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Entwurf des Rundschreibens 05/2023 (BA)-MaRisk in der Fassung vom 15.02.2024.

Wir begrüßen das Ziel des Rundschreibens, die im letzten Jahr in Kraft getretenen EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) in die deutsche Verwaltungspraxis zu überführen. Allerdings sorgt die verwendete Verweisteknik auf die genannten EBA-Leitlinien für zunehmende Komplexität. So besteht die Gefahr, dass die ursprüngliche Struktur und Übersichtlichkeit der MaRisk verloren geht.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung. Unsere Anmerkungen sind entsprechend der Systematik des Entwurfs wiedergegeben.

### AT 4.2 Strategien

Gemäß den Erläuterungen zu Tz. 2 des Abschnitts AT 4.2 des Entwurfs der MaRisk-Novelle soll der Risikoappetit sowohl barwertig als auch bezogen auf das handelsrechtliche Ergebnis festgelegt werden. Da einige Institute ihren Kalkulationen die Zahlen aus der IFRS-Rechnungslegung zugrunde legen, regen wir an, neutral von „Ergebnis entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung“ zu

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/3** zum Schreiben vom 14.03.2024 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

sprechen. Diese Anmerkung gilt ebenfalls für die Abschnitte BTR 2.3 Tz. 6, BTR 5 Tz. 1 und BT 3.2 Tz. 4.

In den Erläuterungen zu Sicherungsgeschäften für Zinsänderungsrisiken des Entwurfs wird u.a. auf Tz. 43 b ii der EBA/GL/2022/14 verwiesen. Nach unserer Einschätzung müsste auf „Tz. 43 b. b“ verwiesen werden.

#### BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

In den Erläuterungen zu Tz. 1 des Abschnitts BTR des Entwurfs werden Anforderungen an Risikosteuerungs- und -controllingprozesse genannt. Die Detaillierung und Ausgestaltung erfolgt in BTR 2 und BTR 5. Da diese Textziffer ansonsten nur auf die Inhalte des Moduls BTR eingeht, regen wir an, die Anforderung – soweit erforderlich – in den Modulen BTR 2.3 und BTR 5 aufzunehmen.

#### BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)

Gemäß Tz. 7 des Abschnitts BTR 2.3 des Entwurfs der MaRisk-Novelle sind Einlagen von Finanzkunden bei der Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung nicht zu modellieren und als täglich fällig anzunehmen. Tz. 110 der EBA/GL/2022/14 sieht hier eine Ausnahmeregelung vor, sofern es sich um operative Einlagen i.S. von Art. 27 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten LCR-Verordnung handelt. Wir bitten um Überprüfung, ob diese Ausnahmeregelung bewusst keinen Eingang in den Entwurf gefunden hat.

Tz. 7 des Abschnitts BTR 2.3 des Entwurfs nennt diverse Textziffern der EBA/GL/2022/14, die für Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung zu berücksichtigen sind. Tz. 112 a der EBA/GL/2022/14 thematisiert sog. „Kernsalden“. In der praktischen Umsetzung bestehen Unsicherheiten bezüglich der Interpretation dieses Begriffs in Bezug auf sog. „Bodensätze“. Wir regen an, eine Klarstellung aufzunehmen, dass auch über einen langfristigen Bodensatz eine gewisse Trägheit der Zinsanpassung durch eine Beimischung eines entsprechenden Bewertungszinses gegeben sein kann. Darüber hinaus schlagen wir vor, den Begriff „Großkunden“ gemäß Tz. 112 b iii der EBA/GL/2022/14 in den MaRisk zu definieren, bspw. anhand eines Unterscheidungsmerkmals für Großkunden (z.B. Umsatz).

#### BTR 5 Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

In den Erläuterungen zu Tz. 1 des Abschnitts BTR 5 des Entwurfs der MaRisk-Novelle wird eine Kategorisierung von Kreditspreadrisiken vorgenommen. Wir

**Seite 3/3** zum Schreiben vom 14.03.2024 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

regen an, diese klarstellend bereits in Abschnitt AT 2.2. Tz. 1 der MaRisk darzustellen, da der Begriff „Kreditspreadrisiken“ dort erstmalig genannt ist.

Es bestehen Unsicherheiten darüber, was unter „separater Bestimmung“ der Kreditspreadrisiken in den Erläuterungen zu Tz. 1 des Abschnitts BTR 5 verstanden wird. Diese Risiken werden i.d.R. im Rahmen der Markt- oder Kreditrisikomessung berechnet.

### BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte

Gemäß den Erläuterungen zu Abschnitt BT 3.1, Tz. 1 des Entwurfs ist die Risikoberichterstattung über Kreditspreadrisiken im Rahmen verschiedener Berichte möglich. Um klarzustellen, dass die Berichterstattung von der gewählten Zuordnung abhängig ist, regen wir an, den ersten Satz der Erläuterung „Risikoberichterstattung über Kreditspreadrisiken“ wie folgt zu ergänzen: „Die Risikoberichterstattung über Kreditspreadrisiken kann – **abhängig von der vom Institut gewählten Zuordnung** – im Rahmen der Kreditrisikoberichte, der Marktrisikoberichte oder als separater Risikobericht erfolgen.“

Für Zinsänderungsrisiken und für Kreditspreadrisiken sind gemäß den Erläuterungen zu Tz. 1 die Vorgaben der Tz. 55, 56 sowie 139 bis 143 der EBA/GL/2022/14 einzuhalten. Teilweise sind die Anforderungen, die in diesen Textziffern dargestellt sind, bereits in anderen Abschnitten der MaRisk enthalten, so dass sich diesbezüglich eine Doppelung der Regelungen ergibt (z.B. Tz. 56 der EBA/GL/2022/14 unter Abschnitt AT 8.1 Tz. 1 und 2 sowie AT 8.2 der MaRisk, bzw. Tz. 139 der EBA/GL/2022/14 insb. unter Abschnitt AT 4.3.4 der MaRisk).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegel

Kern, WP  
Senior Technical Manager  
Financial Services